VERORDNUNG (EWG) Nr. 2997/76 DES RATES

vom 9. Dezember 1976

zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2829/76 (2), insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die Verabschiedung von Bestimmungen zur Ergänzung oder Harmonisierung der Definition der Perlweine und der Erzeugnisse der Tarifnummer 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs ist es angebracht, die Geltung der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 des Rates vom 15. Juli 1974 über den Zusatz von Alkohol zu Erzeugnissen des Weinsektors (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3221/75 (4), genannten Bestimmungen zu verlängern. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß ein solches Vorgehen ohne Schwierigkeiten möglich ist. Daher empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 zu ändern, indem die am 31. Dezember 1976 auslaufende Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1977 verlängert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1876/74 wird das Datum „31. Dezember 1976" durch das Datum „31. Dezember 1977" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. J. J. MERTENS

(1) ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 25. 11. 1976, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 198 vom 20. 7. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 320 vom 11. 12. 1975, S. 4.